

Große Kreisstadt Horb am Neckar

BETRIEBSSATZUNG für die Stadtwerke Horb am Neckar

Aufgrund von § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes vom 08.01.1992 (Ges.Bl.S. 22) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (Ges.Bl.S. 578) hat der Gemeinderat der Stadt Horb a.N. am 16.12.1986, geändert am 20.02.1990, 06.02.1996, 26.11.1996, 25.07.2000, 20.07.2004, 05.10.2004, 25.09.2007, 16.12.2008, 07.07.2009, 13.05.2014 und am 06.03.2018 folgende Betriebsatzung beschlossen

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Das städtische Wasserwerk, das städtische Heizwerk, die Parkhäuser, die Industriegleise im Industriegebiet, die Energiegewinnung und -versorgung sowie der Betriebszweig „Schnelle Datenübertragung“ sind zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst. Die einzelnen Betriebszweige werden nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist
 - a) die Förderung, der Bezug und die Verteilung von Wasser,
 - b) die Erzeugung und Verteilung von Fernwärme,
 - c) der Betrieb von Parkhäusern und
 - d) der Betrieb der Industriegleise im Industriegebiet Horb
 - e) der Betrieb von Anlagen zur Energiegewinnung und –versorgung
 - f) der Betrieb von Anlagen zur schnellen Datenkommunikation
- (3) Die in Abs. 2 Buchst. e) genannten Anlagen werden als Betriebszweig unter der Kurzbezeichnung „Energieversorgung“ geführt. Die in Abs. 2 Buchst. f) genannten Anlagen werden als Betriebszweig „Schnelle Datenübertragung“ geführt.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

§ 2 Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtwerke Horb a.N.“

§ 3 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital beträgt nach den Eigenkapitalentnahmen in den Wirtschaftsjahren 2004 und 2005 und der Einlage in Höhe 800.000,00 € zur Gründung des Betriebszweiges „Energieversorgung“ im Jahr 2008: 1.890.335,05 €. Durch die Umwandlung des Gesellschafterdarlehens für die Energie Horb am Neckar GmbH wird das Stammkapital um 350.000,00 € erhöht auf 2.240.335,05 €.
- (2) Für das Städt. Heizwerk, den Parkhausbetrieb und die Industriegleise ist kein Stammkapital festgesetzt.

§ 4 Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 5 Aufgaben des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat entscheidet neben den in § 11 dieser Satzung genannten Personalangelegenheiten über
 1. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung,
 2. den Erlass von Satzungen,
 3. die Entscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheids oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens,
 4. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs, die Beteiligung des Eigenbetriebs an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen,
 5. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist,
 6. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 7. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
 8. die Aufnahme von Fremddarlehen und die Hingabe von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb,
 9. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 250.000 € übersteigt,
 10. Darlehenshingaben und Freiwilligkeitsleistungen, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 25.000 € übersteigt,
 11. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 250.000 € übersteigt,
 - 11a den Erwerb von beweglichem Vermögen, wenn der Wert im Einzelfall 250.000 € übersteigt,
 12. die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, wenn der Aufwand 250.000 € übersteigt, soweit diese Entscheidung nicht mit dem Vermögensplan verbunden ist,
 13. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, wenn die Vergabesumme 250.000 € übersteigt,
 14. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Anspruch im einzelnen 25.000 € übersteigt,

15. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert bzw. das Zugeständnis der Stadt mehr als 25.000 € beträgt,
 16. den Abschluss von Verträgen über den Bezug von Wasser und Energie sowie von sonstigen Verträgen, die für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
 17. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 18. die Entscheidung über die Verwendung eines Jahresgewinns oder die Deckung eines Jahresverlustes,
 19. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
 20. die Entlastung der Betriebsleitung,
 21. die Benennung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
 22. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt.
- (2) Anträge an den Gemeinderat in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nicht vom Betriebsausschuss vorberaten worden sind, müssen diesem zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 6 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 14 Mitgliedern des Gemeinderates. Die Mitglieder des Verwaltungs- und Technischen Ausschusses sind in Personalunion zugleich Mitglieder des Betriebsausschusses.
- (2) Für die Bestellung der Mitglieder, für den Vorsitz und den Geschäftsgang im Betriebsausschuss gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung sowie die Geschäftsordnung des Gemeinderats.
- (3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht nach § 5 der Gemeindeordnung zuständig ist, neben den in § 11 genannten Personalangelegenheiten über
 1. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen für Tarifabnehmer,
 2. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten, soweit der Betrag oder Wert im Einzelfall 125.000 € beträgt aber 250.000 € nicht übersteigt,
 3. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall mehr als 125.000 € beträgt aber 250.000 € nicht übersteigt,

- 3a. der Erwerb von beweglichem Vermögen, wenn der Wert im Einzelfall mehr als 125.000 € beträgt aber 250.000 € nicht übersteigt,
 4. die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes, wenn der Aufwand mehr als 125.000 € beträgt aber ohne 250.000 € zu übersteigen, soweit diese Entscheidung nicht mit dem Vermögensplan verbunden wird,
 5. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes, wenn die Vergabesumme mehr als 125.000 € beträgt, aber 250.000 € nicht übersteigt,
 6. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn sie im einzelnen 10.000 € übersteigen aber nicht mehr als 25.000 € betragen,
 - 6a. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert bzw. das Zugeständnis der Stadt mehr als 10.000 € bis 25.000 € beträgt,
 7. den Abschluss von Konzessionsverträgen und Energielieferungsverträgen mit Weiterverteilern,
 8. die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für Sonderabnehmerverträge,
 9. den Abschluss sonstiger Verträge und anderer Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,
 10. die Entsendung von Vertretern in die Organe von wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen die Stadt beteiligt oder bei denen sie als Mitglied ist,
 11. die Erteilung von Weisungen an entsandte Vertreter,
 12. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind,
 13. die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind,
 14. die Zustimmung zur Geschäftsordnung der Betriebsleitung.
- (3) Wird der Betriebsausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.
 - (4) Ein Drittel der Mitglieder des Betriebsausschusses kann eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie von besonderer Bedeutung ist.

§ 8 Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister an Stelle des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (3) Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.

§ 9 (ersatzlos gestrichen)

§ 10 Betriebsleitung und deren Aufgaben

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter.
- (2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie die Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplans, soweit die Bewirtschaftungsbefugnis nicht dem Betriebsausschuss oder Gemeinderat vorbehalten ist; ferner alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und laufenden Netzerweiterungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung und der Abschluss von Sonderabnehmerverträgen unbeschadet des § 7 Abs. 2 Nr. 8.
- (3) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
- (4) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und die Entscheidung des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Oberbürgermeister für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.
- (5) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere
 1. regelmäßig halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten,
 2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare erfolggefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolggefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplanes erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

§ 11 Personalangelegenheiten

- (1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (2) Für die Ernennung und Entlassung von Beamten des Eigenbetriebes gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung.

- (3) Über die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 12 bis 15 TVöD entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 2 GemO) und nach Vorberatung im Betriebsausschuss.
- (4) Über die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 9 bis 11 TVöD entscheidet der Betriebsausschuss im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 2 GemO).
- (5) Beschäftigte der Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD sowie Aushilfskräfte, Volontäre und Praktikanten werden vom Oberbürgermeister angestellt, höhergruppiert und entlassen.
- (6) In allen Fällen ist die Betriebsleitung vor der Ernennung, Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten des Eigenbetriebs zu hören. Sie ist auch zu hören, wenn Beamte oder Beschäftigte von der Stadtverwaltung zum Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb zur Stadtverwaltung versetzt oder abgeordnet werden sollen.
- (7) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebs.

§ 12 Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadtwerke Horb a.N. im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (2) Die Betriebsleitung kann mit Zustimmung des Oberbürgermeisters Beamte und *Beschäftigte* in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie mit Zustimmung des Oberbürgermeisters rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.
- (3) Verpflichtungserklärungen im Sinne vom § 54 Abs. 1 GemO werden von der Betriebsleitung handschriftlich unterzeichnet. Erklärungen in Geschäften der laufenden Betriebsführung können auch von zwei vertretungsberechtigten Beamten oder Beschäftigten unterzeichnet werden.
- (4) Die Betriebsleitung zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die vertretungsberechtigten Beamten und *Beschäftigten* mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 13 Unterrichtung des *Fachbediensteten* für das Finanzwesen

Die Betriebsleitung hat dem *Fachbediensteten* für das Finanzwesen oder dem sonst für das Finanzwesen der Stadt zuständigen Bediensteten (§ 116 GemO) alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Zwischenberichte zuzuleiten. Auch hat sie ihn auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Stadt von Bedeutung ist, insbesondere über die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.

§ 14 Verhältnis zu städtischen Dienststellen

Soweit es der zweckdienlichen Aufgabenerledigung des Eigenbetriebs dienlich ist, kann die Betriebsleitung die städt. Dienststellen (Fachbereiche, Produktverantwortliche) zur Erfüllung einzelner Aufgaben des Eigenbetriebs in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme hat zu erfolgen, wenn dies aus Gründen der Einheitlichkeit der Stadtverwaltung erforderlich ist. Der Eigenbetrieb hat hierfür einen Verwaltungskostenbeitrag zu leisten.

§ 15 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Horb a.N., den 16.12.2008

Gez.

Michael Theurer
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Betriebssatzung i.d.F. der Änderungssatzung vom 06.03.2018 ist am 01.01.2018 in Kraft getreten.